

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 7 BHO wird wie folgt gefasst:

„4. Kosten- und Leistungsrechnung

Dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verhältnis von Kosten und Leistungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Grundlage dafür ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung*).

Die mit der Kosten- und Leistungsrechnung erzielten Ergebnisse machen entstandene Kosten und erbrachte Leistungen transparent. Ebenso wird eine wirksame Planung, Steuerung und Kontrolle ermöglicht. Auch die Haushaltsplanung und -ausführung kann durch die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt werden. Ebenso ist durch Informationen der Kosten- und Leistungsrechnung eine Ermittlung von kostendeckenden Gebühren und Entgelten realisierbar.

*) Anmerkung: Vgl. Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung, Anlage zum Rundschreiben des BMF vom 6. November 2013 - II A 8 -O 1069/12/10002 - (GMBI 2013, S. 1235).“

2. Als Anlage zu VV Nr. 4 zu § 7 BHO wird das „Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung“ erlassen.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 6. November 2013

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen